

# Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen für stehende Gewerbebetriebe

Hier finden Sie eine kurze Zusammenfassung folgender Verordnungen der Stadt Zwiesel und des Landratsamtes Regen bzgl. des Ladenschlussgesetzes:

- *Verordnung der Stadt Zwiesel über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten<sup>1</sup>*
- *Verordnung des Landratsamtes Regen über Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen<sup>2</sup>*
- *Verordnung der Stadt Zwiesel über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- Ausflugs- und Wallfahrtsorten<sup>3</sup>*
- *Verordnung des Landratsamtes Regen über Verkaufszeiten in ländlichen Gebieten an Sonn- und Feiertagen<sup>4</sup>*
- *§ 6 LadSchlG Ladenschluss von Tankstellen<sup>5</sup>*

<sup>1</sup>Die Stadt Zwiesel hat aus Anlass von Märkten folgende vier verkaufsoffene Sonntage festgelegt:

- 1.Sonntag nach Ostern (Weißer Sonntag)
- 1.Sonntag nach Pfingsten (Dreifaltigkeitssonntag),
- 1.Sonntag im September
- 2.Sonntag im Oktober

Hierbei dürfen stehende Gewerbebetriebe Ihre Waren von 12.00 bis 17.00 Uhr verkaufen.

<sup>2</sup>Zusätzlich dürfen folgende Waren jeden Sonn- und Feiertag für eine bestimmte Dauer in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr verkauft werden:

- Frische Milch für die Dauer von 2 Stunden
- Bäcker- und Konditorwaren für die Dauer von 3 Stunden
- Zeitungen für die Dauer von 5 Stunden
- Blumen für die Dauer von 2 Stunden, jedoch an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1.Advent für die Dauer von 6 Stunden

<sup>3</sup>Außerdem dürfen an allen Sonn- und Feiertagen im Januar und von Juni bis Oktober sowie am 1. und 2. Februarsonntag als auch am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag höchsten jedoch an 40 Tagen im Jahr folgende Waren verkauft werden:

- Badegegenstände
- Devotionalien (Gegenstände mit religiöser Bedeutung)
- Frische Früchte
- Alkoholfreie Getränke
- Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes
- Süßwaren
- Tabakwaren
- Blumen
- Zeitungen
- Waren, die für Zwiesel kennzeichnend sind (z.B. Glas)

Der Verkauf ist aber nur auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

<sup>4</sup>In ländlichen Gegenden dürfen zudem alle Verkaufsstellen vom 15.03. bis 15.11. an allen Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet sein.

<sup>5</sup>Tankstellen unterfallen keiner dieser Verordnungen. Diese dürfen ganztägig jeden Sonn- und Feiertag geöffnet sein. An diesen Tagen sowie auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen sind die Abgabe von Betriebsstoffen und KFZ-Ersatzteilen sowie die Abgabe von Reisebedarf zulässig.

Unter Reisebedarf versteht gemäß § 2 Abs. 2 LadSchlG folgende Artikel:

- Zeitungen und Zeitschriften
- Straßenkarten und Stadtpläne
- Reiselektüre und Schreibmaterial
- Tabakwaren
- Schnittblumen
- Reisetoyilettenartikel
- Filme und Tonträger
- Bedarf für Reiseapotheke
- Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes
- Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen